



Erms-Neckar-Bahn AG Pfählerstraße 17 72574 Bad Urach

Pfählerstraße 17
72574 Bad Urach
Telefon (07125) 407634
Telefax (07125) 407636
post@erms-neckar-bahn.de
www.erms-neckar-bahn.de

E i n l a d u n g
zur außerordentlichen Hauptversammlung
der Erms-Neckar-Bahn Eisenbahninfrastruktur Aktiengesellschaft
mit Sitz in Bad Urach

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur außerordentlichen Hauptversammlung am Donnerstag, den 21. Dezember 2023, um 10.50 Uhr in der „Festhalle“ in 72574 Bad Urach, Neuffener Straße 6.

Die Anreise kann mit der Ermstalbahn bis Endstation Bad Urach erfolgen. Von dort Fußweg (ca. 15 Minuten) zur Festhalle.

Tagesordnung

1. **Begrüßung**

2. **Beschlussfassung über die Zustimmung zur Ausgliederung des gesamten Geschäftsbetriebs und zum Entwurf des Ausgliederungsplans vom 15. November 2023**

Die Erms-Neckar-Bahn Eisenbahninfrastruktur Aktiengesellschaft („**ENAG**“) beabsichtigt, ihren gesamten Geschäftsbetrieb durch Ausgliederung auf eine von ihr neu zu gründende Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilen dieser Gesellschaft an die ENAG zu übertragen (Ausgliederung zur Neugründung). Das gesamte operative Geschäft soll auf die neu zu gründende RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH übertragen werden. Dadurch wird eine am Markt selbstständig auftretende Einheit geschaffen, die zukünftig den Betrieb eines Schieneninfrastrukturunternehmens wahrnehmen soll. Die ENAG fungiert nach erfolgter Ausgliederung dann künftig im Wesentlichen als Holdinggesellschaft.

Mit der Ausgliederung sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um mit dem Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb („**Zweckverband**“) eine Kooperation einzugehen und dadurch

Bankverbindungen:
Sparda Baden-Württemberg
SEPA IBAN: DE94 6009 0800 0002 0128 32, BIC: GENODEF1S02
Kreissparkasse Reutlingen
SEPA IBAN: DE04 6405 0000 0000 3016 99, BIC: SOLADES1REU

Sitz: Bad Urach
Registergericht Stuttgart
HRB Nr. 360851
Steuer-Nr.: 89078 / 14413
Steuer-ID.: DE147166722

Aufsichtsratsvorsitzender: Martin Uhlig
Vorstand: Carsten Strähle (Vorsitzender),
Harald Fechter, Jochen Heer

den öffentlichen Personennahverkehr in der Region insgesamt erheblich zu stärken. Der Zweckverband wird parallel zur ENAG beraten und strebt dementsprechende Beschlüsse an.

Der geplante Zusammenschluss ist mit Blick auf die Überschneidung der Tätigkeitsfelder für beide Parteien von hohem Interesse. Insgesamt können durch den Zusammenschluss unnötige Parallelstrukturen vermieden, Kosteneffizienz gesteigert und die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden.

Der Zusammenschluss zwischen dem Zweckverband und der ENAG soll in der Weise erfolgen, dass sich der Zweckverband an der neu zu gründenden GmbH beteiligt. Hierzu wird die ENAG 51 % ihrer Geschäftsanteile an der neu zu gründenden GmbH an den Zweckverband im Wege eines Anteilskaufvertrags zu marktüblichen Konditionen verkaufen (siehe hierzu den Tagesordnungspunkt 3.).

Eine Beteiligung des Zweckverbandes unmittelbar an der ENAG kommt dagegen nicht in Betracht. Dem Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist es aufgrund von kommunalrechtlichen Vorschriften grundsätzlich nicht möglich, sich an Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft zu beteiligen. Eine Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nach den kommunalrechtlichen Vorschriften dagegen zulässig.

Zur Umsetzung der beabsichtigten Ausgliederung haben Vorstand und Aufsichtsrat der ENAG einen Ausgliederungsplan im Entwurf aufgestellt (Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 2 UmwG). Der Entwurf des Ausgliederungsplans ist dieser Einladung als „Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 2. – Entwurf des Ausgliederungsplans vom 15. November 2023“ beigefügt. Der Entwurf des Ausgliederungsplans ist außerdem unter <https://erms-neckar-bahn.de/> zugänglich.

Es ist beabsichtigt, den Entwurf des Ausgliederungsplans nach einem zustimmenden Votum der Hauptversammlung notariell beurkunden zu lassen, so dass der Ausgliederungsplan wirksam wird.

Die Übertragung soll im Innenverhältnis rückwirkend zum 1. Oktober 2023, 0:00 Uhr erfolgen (Ausgliederungsstichtag i.S.d. § 126 Absatz 1 Nr. 6 UmwG). Dementsprechend sollen die Ausgliederung und die Neugründung der RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH noch im Jahr 2023 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und mit Eintragung im Handelsregister vollzogen werden. Die Handlungen der ENAG werden dann rückwirkend ab dem Ausgliederungsstichtag für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH vorgenommen gelten. Der Entwurf des Ausgliederungsplans wird parallel zur Einberufung der Hauptversammlung zum Handelsregister der ENAG eingereicht.

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sind unter <https://erms-neckar-bahn.de/> folgende Unterlagen zugänglich:

- der Entwurf des Ausgliederungsplans vom 15. November 2023;

- die Jahresabschlüsse der ENAG für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022;
- der Zwischenabschluss der ENAG zum 30. September 2023.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal ausliegen.

Die ENAG ist gemäß §§ 267 Absatz 1, 264 Absatz 1 Satz 4 HGB von der Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts befreit. Eine Prüfung der Ausgliederung findet gemäß § 125 Absatz 1 Satz 2 UmwG nicht statt. Ein Ausgliederungsbericht ist gemäß § 135 Absatz 3 UmwG nicht erforderlich, da es sich um eine Ausgliederung zur Neugründung handelt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.) Dem Entwurf des Ausgliederungsplans vom 15. November 2023 wird zugestimmt.
- 2.) Der Vorstand wird ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Ausgliederung entsprechend dem Entwurf des Ausgliederungsplans durchzuführen.

Der Entwurf des Ausgliederungsplans ist dieser Einladung als „Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 2. – Entwurf des Ausgliederungsplans vom 15. November 2023“ beigefügt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Einladung und findet sich nach „Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung“.

3. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Verkauf von 51 % der Geschäftsanteile an der neu zu gründenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb

Um die beabsichtigte, unter Tagesordnungspunkt 2. dargestellte Kooperation mit dem Zweckverband eingehen zu können, ist es erforderlich, Anteile an der neu zu gründenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zu verkaufen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

- 1.) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, 51 % der Geschäftsanteile an der neu zu gründenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH zu marktüblichen Konditionen an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zu verkaufen und einen entsprechenden Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag mit dem Zweckverband abzuschließen.
- 2.) Der Vorstand wird im Übrigen ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die für die Umsetzung des Verkaufs und Übertragung der 51 % der Geschäftsanteile an der neu zu gründenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn

Schieneinfrastruktur GmbH an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erforderlich sind.

4. Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmensgegenstands und entsprechende Änderung von § 3 (Gegenstand des Unternehmens) der Satzung

Gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft ist der Gegenstand des Unternehmens der ENAG der Betrieb eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens zwischen Erms und Neckar.

Unter den Tagesordnungspunkten 2. und 3. schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, dem Ausgliederungsplan und dem Verkauf von 51 % der Geschäftsanteile an der neu zu gründenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneinfrastruktur GmbH an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zuzustimmen. Sollte die Hauptversammlung dem Ausgliederungsplan und dem Verkauf zustimmen, so würde die ENAG mit deren Vollzug (d.h. mit Wirksamwerden der Übertragung des Geschäftsbetriebs an die neu zu gründende RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneinfrastruktur GmbH und der anschließenden Übertragung der Geschäftsanteile an den Zweckverband) nicht mehr den in § 3 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Unternehmensgegenstand ausfüllen können. Diese Aufgaben gehen vielmehr an die GmbH über. Dementsprechend soll der in der Satzung niedergelegte Unternehmensgegenstand der Gesellschaft an die sich dann veränderten Rahmenbedingungen angepasst und zu diesem Zweck § 3 der Satzung insgesamt neu gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1.) § 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt insgesamt neu gefasst:

„§ 3 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- (a) der direkte oder indirekte (durch Ausübung von Beteiligungsrechten) Betrieb von Eisenbahn-, Straßenbahn- und Verkehrsinfrastruktur in der Region Neckar-Alb;
- (b) die Verwaltung eigenen Vermögens;
- (c) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen im In- und Ausland, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber solchen;
- (d) die Kapitalanlage in sonstige Vermögensgegenstände jeder Art.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Ferner ist sie

berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise auf Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften auszugliedern und ihren Unternehmensgegenstand als Holding-Gesellschaft zu verfolgen.

(3) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen.“

- 2.) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Änderung von § 3 der Satzung nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn die Hauptversammlung dem Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Tagesordnungspunkten 2. und 3. zugestimmt hat.
- 3.) Der Beschluss über die Änderung von § 3 der Satzung darf nach Berücksichtigung von vorstehender Ziffer 4.) jederzeit, jedoch längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Datum dieses Hauptversammlungsbeschlusses, oder, sofern Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten, nachdem die entsprechenden Rechtsstreite bzw. Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet oder sämtliche Klagen zurückgenommen wurden, zum Handelsregister angemeldet werden.

5. Beschlussfassung über die Umwandlung von Inhaberaktien in vinkulierte Namensaktien, über die Aufhebung des bedingten Kapitals sowie über die entsprechende Änderung der Satzung

Die Aktien der Gesellschaft lauten derzeit auf den Inhaber. Dies ist gesetzlich so nicht mehr vorgesehen. Stattdessen sollen für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften Namensaktien ausgegeben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die bislang auf den Inhaber lautenden Aktien auf vinkulierte Namensaktien umzustellen. Sie sind der Auffassung, dass Namensaktien im Vergleich zu Inhaberaktien eine effektivere Kommunikation der Gesellschaft mit ihren Aktionären ermöglichen. Durch die Umstellung auf Namensaktien soll außerdem die Transparenz in Bezug auf den Kreis der Aktionäre erhöht werden, so dass die Gesellschaft zukünftig einfacher feststellen kann, wer ihre Aktionäre sind.

Bei Namensaktien gilt im Verhältnis zu der Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Das bedeutet insbesondere, dass die Eintragung im Aktienregister für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts maßgeblich ist. Dementsprechend erfordert die Umwandlung in Namensaktien die Einrichtung eines Aktienregisters. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft auf Informationen der Aktionäre angewiesen. Insoweit ist erforderlich, dass die Aktionäre ihren Namen, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift bzw., soweit es sich bei den Aktionären um Gesellschaften handelt, ihre Firma, ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft zur Eintragung im Aktienregister angeben.

Zum Zwecke der Umwandlung von Inhaberaktien in Namensaktien sollen § 4 (Grundkapital und Aktien) und § 22 (Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung) der Satzung wie aus dem Nachfolgenden ersichtlich angepasst werden.

Außerdem enthält die Satzung in § 4 Absatz 4 eine Regelung zum genehmigten Kapital, die den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital i.H.v. bis zu insgesamt EUR 89.475,07 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht; die entsprechende Ermächtigung ist bereits zum 31.10.2005 ausgelaufen. Da die entsprechende Regelung somit hinfällig ist und vorerst ein neues genehmigtes Kapital nicht benötigt wird, soll das genehmigte Kapital in § 4 Absatz 4 der Satzung aufgehoben und die aktuell bestehende Regelung in der Satzung ersatzlos gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.) Die bisher auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Namensaktien umgewandelt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die weiteren Einzelheiten zur Umsetzung der Umstellung festzusetzen und alles Erforderliche und Notwendige für die Durchführung der Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien zu veranlassen.

- 2.) Das genehmigte Kapital in § 4 Absatz 4 der Satzung wird, soweit im Zeitpunkt der Aufhebung noch nicht ausgenutzt, aufgehoben.
- 3.) § 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt insgesamt neu gefasst:

„§ 4 Grundkapital und Namensaktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 198.662,77 Euro (in Worten Einhundertachtundneunzigtausendsechshundertzweiundsechzig Euro und siebenundsiebzig Cent). Es ist eingeteilt in 7.771 nennwertlose Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen und sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum und soweit es sich um juristische Personen oder (teil-)rechtsfähige Gesellschaften handelt, ihren Namen oder ihre Firma, ihren Sitz, ihre Handelsregisternummer und ihre Geschäftsanschrift sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft und – sofern vorhanden – ihre E-

Mailadresse anzugeben. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören. Die Aktionäre haben der Gesellschaft jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich mitzuteilen.

Eintragungen eines im eigenen Namen handelnden Aktionärs im Aktienregister für Aktien, die einem anderen gehören, sind nur zulässig und im Verhältnis zu Gesellschaft wirksam, wenn die Tatsache, dass die Aktien einem anderen gehören, sowie die Person und die Adresse des Eigentümers der Gesellschaft vor der Eintragung durch den Eintragenden oder den Eigentümer mitgeteilt wird. Entsprechendes gilt auch, wenn der Eingetragene nach der Eintragung sein Eigentum an den Aktien auf einen anderen überträgt.

- (4) Form und Inhalt der Aktien, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.
- (5) Bei Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.“

4.) § 22 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt insgesamt neu gefasst:

„§ 22 Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung des Stimmrechts

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Bevollmächtigung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung von der Textform bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (3) Hat die Gesellschaft Stimmrechtsvertreter benannt und werden diese Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, kann die Vollmacht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jeder von der Gesellschaft zugelassenen Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Bevollmächtigung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.“

5.) Der Beschluss über die Änderung von § 4 und § 22 der Satzung darf jederzeit, auch unabhängig von weiteren beschlossenen Satzungsänderungen, jedoch längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Datum dieses Hauptversammlungsbeschlusses, oder, sofern Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten, nachdem die entsprechenden Rechtsstreite bzw. Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet oder sämtliche Klagen zurückgenommen wurden, zum Handelsregister angemeldet werden.

6. Beschlussfassung über die Änderung von § 12 Absatz 3 (Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats) der Satzung

Unter den Tagesordnungspunkten 2. und 3. schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, dem Ausgliederungsplan und dem Verkauf von 51 % der Geschäftsanteile an der neu zu gründenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH an den Zweckverband zuzustimmen. Sollte die Hauptversammlung dem Ausgliederungsplan und dem Verkauf zustimmen, sollten auch die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats im Hinblick auf dessen Überwachung des Vorstandes an die geänderte Struktur der Gesellschaft angepasst werden.

Daher soll § 12 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft entsprechend ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 12 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

„(3) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, für den Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften:

- a) Grundsätzliche Änderungen der Geschäftspolitik;
- b) Aufnahme von Krediten, die im Einzelfall 50.000 Euro überschreiten;
- c) Abstimmungsverhalten des Vorstandes in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen;

- d) Weitere Geschäfte und Maßnahmen, soweit eine Geschäftsordnung des Vorstandes die Zustimmung des Aufsichtsrats vorsieht.“

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 21 Absatz 4 (Einberufung der Hauptversammlung) der Satzung

§ 21 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Einberufung der Hauptversammlung durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger, im Ermstalboten/Metzinger-Uracher Volksblatt und im Reutlinger Generalanzeiger mit den gesetzlich geforderten Angaben derart erfolgt, dass zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Hauptversammlung eine Frist von einem Monat liegt.

Diese derzeitige Satzungsregelung ist aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen nicht mehr aktuell und soll daher an die aktuell gültige Gesetzeslage angepasst werden. Dementsprechend soll § 21 Absatz 4 der Satzung der ENAG geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 21 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

„(4) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger.“

8. Beschlussfassung über die Änderung von § 29 der Satzung

§ 29 der Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger, im Ermstalboten und im Reutlinger Generalanzeiger erfolgen.

Diese Satzungsregelung entspricht ebenfalls nicht der aktuell gültigen Gesetzeslage. Daher soll § 29 der Satzung der Gesellschaft geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 29 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

„§ 29 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.“

Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind gemäß § 22 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, welche bei der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung zu bezeichnenden Stellen oder einer Wertpapiersammelbank oder bei einem Notar ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Dies ist bei Einlass in die Hauptversammlung, z.B. durch eine Hinterlegungsbescheinigung, nachzuweisen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Dies ist beim Einlass in die Hauptversammlung nachzuweisen.

Die Aktien können auch beim Einlass zur Hauptversammlung hinterlegt werden.

Die Aktien können auch mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung per Einschreiben an die folgende Adresse Pfählerstraße 17, 72574 Bad Urach (unter Beifügung von 10 Euro Bearbeitungskostensatz) gesandt und mit einer Stimmübertragung an Frau Eva-Maria Rabuser versehen werden, welche dann gemäß erklärtem Abstimmungswillen und unter notarieller Aufsicht für den Einsender abstimmt.

Die Internet-Adresse der Gesellschaft, über welche die maßgeblichen Informationen abgerufen werden können, lautet: www.erms-neckar-bahn.de.

Es werden keine Eintrittskarten ausgestellt. Der Aktionär muss sich durch Vorlage einer Bescheinigung der Gesellschaft, einer Wertpapiersammelbank, eines sonstigen Kreditinstituts oder eines Notars oder durch Vorlage der Aktienurkunde(n) im Original bei der Hauptversammlung ausweisen.

Bad Urach, den 15. November 2023

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

Dipl.-Ing. Martin E. Uhlig

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2: Entwurf des Ausgliederungsplans vom 15. November 2023

AUSGLIEDERUNGSPLAN

(Entwurf 15. November 2023)

Vorbemerkungen

- (1) Die Erms-Neckar-Bahn Eisenbahninfrastruktur Aktiengesellschaft („**ENAG**“) mit Sitz in Bad Urach ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 360851. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 198.622,77 und ist vollständig eingezahlt. Das Grundkapital ist eingeteilt in 7.771 auf den Inhaber lautende Stückaktien und verteilt sich auf ca. 1.200 unterschiedliche Aktionäre.
- (2) Die ENAG ist 1992 durch eine Umwandlung aus der Ermstal-Verkehrsgesellschaft mbH hervorgegangen. Als Eisenbahninfrastrukturunternehmen unterhält die ENAG die Trasse der Ermstalbahn von Metzingen nach Bad Urach, den Schienenweg von Engstingen nach Schelklingen sowie einen Bahnsteig am Bahnhof Rechtenstein der Donautalbahn. Ferner ist sie auch für die Gleise der nordwestlich von Heilbronn gelegenen Krebsbachtalbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt zuständig. Insgesamt übernimmt die ENAG als Streckeneigentümerin bzw. Betreiberin eine zentrale Funktion im Bereich der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr.

Als Eisenbahninfrastrukturunternehmen fungiert ENAG AG als Vorhabenträgerin für die Elektrifizierung und den Ausbau der Strecke im Rahmen der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (RSBNA), Modul 1.

- (3) Die ENAG beabsichtigt, ihren gesamten Geschäftsbetrieb einschließlich aller Aktiva und Passiva (mit Ausnahme der unter § 4 dieses Ausgliederungsplans genannten Gegenstände) im Wege der Ausgliederung gem. § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG gegen Gewährung von Geschäftsanteilen auf die gemäß § 9 dieses Ausgliederungsplans neu zu gründende RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH („**RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH**“) zu übertragen (Ausgliederung zur Neugründung). Dadurch wird eine am Markt selbstständig auftretende Einheit geschaffen, die zukünftig die Aufgaben der ENAG vollständig übernehmen und ausführen wird. Nach erfolgter Ausgliederung fungiert die ENAG als reine Holdinggesellschaft.

(4) Hintergründe der beabsichtigten Ausgliederung:

Zweck der Ausgliederung ist, Voraussetzungen zu schaffen, um mit dem Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb („**Zweckverband**“) eine Kooperation einzugehen und dadurch den öffentlichen Personennahverkehr in der Region insgesamt erheblich zu stärken.

Der Zweckverband wurde im Jahr 2019 durch den Landkreis Reutlingen, den Landkreis Tübingen, den Zollernalbkreis, die Stadt Reutlingen, die Universitätsstadt Tübingen und den Regionalverband Neckar-Alb gegründet. Er übernimmt nach § 2 Abs. 1 seiner Satzung für seine Mitglieder als eigene Verbandsaufgabe die Sicherstellung von Planung, Bau und Betrieb der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb. Hierzu gehören nach § 2 Abs. 2 der Satzung insbesondere die Planung, der Bau, der Betrieb und die Finanzierung von Eisenbahn- und Straßenbahninfrastrukturen. Zu den Strecken der Regional-Stadtbahn gehört nach § 2 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbands unter anderem die Strecke der Ermstalbahn (Bad Urach-Metzingen).

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Ziele des Zweckverbands und der ENAG stark überschneiden, besteht sowohl von Seiten des Zweckverbands als auch von Seiten der ENAG der Wunsch nach einer Kooperation.

2023 hat der Zweckverband zusätzlich zu seinen bisherigen Tätigkeiten die Aufgabe übernommen, Planung und Bau der Einzelstrecken der Regional-Stadtbahn sicherzustellen. Zudem hat er mit den Vorbereitungen für die Durchführung des Betriebs begonnen. Der Aufgabenübergang erfordert einen Kompetenzaufbau. Dieser soll so kosten- und zeiteffizient wie möglich gestaltet werden. Hierfür kommt insbesondere die Kooperation mit einem regional tätigen Eisenbahninfrastruktur- oder Verkehrsunternehmen (EIU bzw. EVU) in Frage.

Die geplante Kooperation ist mit Blick auf die Überschneidung der Tätigkeitsfelder für beide Parteien von hohem Interesse. Insgesamt können dadurch unnötige Parallelstrukturen vermieden, die Kosteneffizienz gesteigert und die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden. So benötigt der Zweckverband für die Planung, den Aufbau und den Betrieb der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Ressourcen in Form von qualifiziertem und im Bereich der Eisenbahninfrastruktur erfahrenem und qualifiziertem Fachpersonal sowie Know-how. Für die ENAG bzw. die im Wege der geplanten Ausgliederung neu zu gründende RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH sind mit dem geplanten Zusammenschluss finanzielle und strategische Vorteile verbunden. Durch den Zusammenschluss mit der öffentlichen Hand wird es zukünftig beispielsweise einfacher, neue (auch größere) Projekte zu übernehmen. Zudem kann der Betrieb der Infrastruktur kostengünstiger erfolgen. Ferner ist der Zusammenschluss auch zur zukünftigen Absicherung der kommunalen Zuschüsse

zweckdienlich und dürfte sich insgesamt positiv auswirken. Mit dem Zweckverband als Partner wird die ENAG außerdem mehr Reputation und Akzeptanz bei den Projektpartnern der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb genießen.

Der Zusammenschluss zwischen dem Zweckverband und der ENAG soll in der Weise erfolgen, dass sich der Zweckverband an der neu zu gründenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH beteiligt. Hierzu beabsichtigt die ENAG, 51 % ihrer Geschäftsanteile an der neu zu gründenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH an den Zweckverband im Wege eines Anteilskaufvertrags zu marktüblichen Konditionen zu verkaufen.

Eine Beteiligung des Zweckverbandes unmittelbar an der ENAG kommt dagegen nicht in Betracht. Dem Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist es aufgrund von kommunalrechtlichen Vorschriften grundsätzlich nicht möglich, sich an Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft zu beteiligen. Eine Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nach den kommunalrechtlichen Vorschriften dagegen zulässig.

Zu diesem Zweck erklären die Erschienenen folgenden Ausgliederungsplan:

§ 1

Beteiligte Rechtsträger

Die Ausgliederung erfolgt von der Erms-Neckar-Bahn Eisenbahninfrastruktur Aktiengesellschaft mit Sitz in Bad Urach („**ENAG**“) als übertragendem Rechtsträger auf die RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH mit Sitz in Bad Urach („**RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH**“) als gemäß § 9 dieses Ausgliederungsplans neu zu gründenden, übernehmenden Rechtsträger.

§ 2

Ausgliederung, Ausgliederungsbilanz und Vollzugstag

- (1) Die ENAG überträgt unter Fortführung der übertragenden Gesellschaft ihren gesamten Geschäftsbetrieb einschließlich aller Aktiva, Passiva sowie Rechtsverhältnisse durch Übertragung der in § 3 dieses Ausgliederungsplans näher bezeichneten Vermögensgegenstände, jedoch mit Ausnahme der in § 4 dieses Ausgliederungsplans von der Übertragung ausgenommenen Gegenstände, als Gesamtheit gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG auf die von ihr gemäß § 9 dieses Ausgliederungsplans neu zu gründende Gesellschaft RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH. Erfasst werden dabei sämtliche zum Ausgliederungstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten. Die Übertragung erfolgt gegen Gewährung der in § 10 bezeichneten Anteile dieser Gesellschaft an die ENAG (Ausgliederung zur Neugründung).
- (2) Der Ausgliederung wird die mit der uneingeschränkten Bescheinigung über die prüferische Durchsicht der BANSBACH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft versehene Bilanz der ENAG zum 30.09.2023 („**Zwischenbilanz**“) zugrunde gelegt. Sie ist dieser Urkunde als Anlage 1 beigefügt. Die Zwischenbilanz ist Bestandteil dieses Ausgliederungsplans.
- (3) Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens, der sonstigen Rechte und Pflichten und Rechtsstellungen erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der ENAG („**Vollzugstag**“).
- (4) Der Besitz an den beweglichen Sachen geht am Vollzugstag auf die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH über. Soweit sich von der Ausgliederung erfasste bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt die ENAG mit dinglicher Wirkung zum Vollzugstag ihre Herausgabeansprüche auf die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH.
- (5) Das der ENAG verbleibende Vermögen reicht zur Deckung ihres ausgewiesenen Grundkapitals aus. Eine Kapitalherabsetzung ist daher nicht erforderlich.

- (6) Mit Wirksamwerden der Ausgliederung fungiert die ENAG als reine Holdinggesellschaft.

§ 3

Vermögensübertragung

- (1) Von der Ausgliederung werden – mit Ausnahme der gemäß § 4 dieses Ausgliederungsplanes von der Übertragung ausgenommenen Aktiva, Passiva und Rechtsverhältnisse – sämtliche zum Ausgliederungsstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft (sämtliche Aktiva und Passiva) mit allen Rechten und Pflichten sowie die der übertragenden Gesellschaft zuzuordnenden Rechtsbeziehungen, insbesondere Vertragsverhältnisse, nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfasst. Die Übertragung erfolgt unabhängig davon, ob diese Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten oder Rechtsbeziehungen einzeln bezeichnet, in den Anlagen enthalten, bilanziert, oder nur wirtschaftlich dem Betrieb zuzuordnen sind, soweit nicht nachstehend ausdrücklich Einschränkungen vorgenommen sind.
- (2) Das ausgliedernde Vermögen umfasst insbesondere die folgenden Aktiva, Passiva und Rechtsverhältnisse, soweit in § 4 dieses Ausgliederungsplans nicht etwas anderes bestimmt ist:
- (a) Sämtliche Grundstücke einschließlich der darauf errichteten Gebäude und sonstigen Aufbauten, Außenanlagen und wesentlichen Bestandteile, insbesondere der in Anlage 2 aufgeführte Grundbesitz. Übertragen werden ebenfalls sämtliche auf den Grundstücken lastenden dinglichen Rechte, insbesondere die in Anlage 2 aufgeführten Belastungen.
 - (b) Sämtliche in der Zwischenbilanz im Einzelnen ausgewiesenen Gegenstände des Anlagevermögens.
 - (c) Sämtliche Immaterialgüterrechte, Lizenzen, Konzessionen, Erfindungen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Patente, Verfahren, Formeln, EDV-Software, technisches und betriebliches Know-how, Kunden- und Lieferantenstamm, gewerbliche Schutzrechte und sonstige immaterielle Vermögensgegenstände.
 - (d) Sämtliche in der Zwischenbilanz ausgewiesenen und/oder auf den Betriebsgeländen der ENAG in Bad Urach, Dettingen, Metzingen und Oberheutal befindlichen Warenvorräte, Betriebsstoffe, Rohmaterialien, Erzeugnisse sowie sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens. Soweit die ENAG an den Gegenständen des Umlaufvermögens kein Eigentum hat, überträgt sie hierdurch die ihr daran zustehenden Anwartschaftsrechte bzw. Rückübertragungsansprüche gegenüber Sicherungsnehmern oder sonstigen Dritten.

Ausgenommen von der Übertragung sind die in § 4 dieses Ausgliederungsplans genannten Gegenstände, auch wenn sich diese auf Grundstücken der ENAG befinden.

- (e) Sämtliche Forderungen gegenüber Dritten, welche der ENAG gemäß der Zwischenbilanz zustehen. Soweit die übertragenen Forderungen an Dritte sicherungshalber abgetreten sind, überträgt die ENAG ihre Rechte gegenüber den Sicherungsnehmern, insbesondere das Recht zur Einziehung und den Anspruch auf Rückübertragung der betroffenen Forderungen.
- (f) Sämtliche Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände, geleistete Anzahlungen und sonstige Vermögensgegenstände (sonstige Aktiva) mit Ausnahme der der ENAG gemäß § 4 dieses Ausgliederungsplans verbleibenden Bankkontos und der gemäß § 4 verbleibenden Liquidität.
- (g) Sämtliche Verbindlichkeiten der ENAG gegenüber Dritten, mit Ausnahme der in § 4 dieses Ausgliederungsplans aufgeführten Verbindlichkeiten.
- (h) Sämtliche Rückstellungen, mit Ausnahme der in § 4 dieses Ausgliederungsplans aufgeführten Rückstellungen.
- (i) Sämtliche laufenden Vertragsverhältnisse der ENAG, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, insbesondere
 - (1) der Planungsvertrag zur Erstellung der Planung für die Infrastrukturmaßnahme „Regional-Stadtbahn Neckar-Alb, Modul 1“ aus Juni/Juli 2015;
 - (2) der Vertrag über den Ausbau der Ermstalbahn einschließlich der Haltepunkte an der DB-Strecke zwischen Metzingen und Reutlingen vom 14.08.2013 sowie dessen Nachträge 1. bis 4., vom 09.01.2015, 11.06.2015, 27.07.2018 und vom 27.07.2018;
 - (3) der Pachtvertrag über die DB-Teilstrecke Kleinengstingen – Oberheutal (ausschließlich) der Strecke Kleinengstingen -Schelklingen von Mai 1999 sowie die Nachträge 1 bis 2 vom 26.07.2007 und 08.11.2010;
 - (4) die Vereinbarung über den gemeinsamen Betrieb des Stellwerks in Dettingen/Erms vom 20.06.2022;

- (5) der Vertrag über die Projektsteuerung für die Ausführungsplanung und Bauphase der Regionalstadtbahn Neckar-Alb, Modul 1 (Bahnhöfe Tübingen und Herrenberg) vom 15.09.2019;
- (6) der Vertrag über die Projektsteuerung für die Ausführungsplanung und Bauphase der Regionalstadtbahn Neckar-Alb, Modul 1 (Ammertalbahn) vom 15.05.2019;
- (7) die Vereinbarung über die Bezuschussung der Instandhaltung und Erneuerung sowie des Betriebs des Hausbahnsteigs des Bahnhofs Rechenstein sowie Verkehrssicherung und Reinigung vom 28.02.2011;
- (8) die Vereinbarung über Unterhaltung und Erneuerung sowie Verkehrssicherung und Reinigung von Haltepunkten und Bahnübergängen sowie die Durchführung von Vegetationsarbeiten im Zuge Sicherung der Infrastruktur auf der Schwäbischen Albbahn von Schelklingen nach Kleinengstingen vom 02.11.2004;
- (9) die Vereinbarung über Unterhaltung und Erneuerung sowie Verkehrssicherung und Reinigung von Haltepunkten und Bahnübergängen sowie die Durchführung von Vegetationsarbeiten im Zuge Sicherung der Infrastruktur auf der Schwäbischen Albbahn von Schelklingen nach Kleinengstingen vom 06.09.2004;
- (10) die Vereinbarung über Unterhaltung und Erneuerung sowie Verkehrssicherung und Reinigung von Haltepunkten und Bahnübergängen sowie die Durchführung von Vegetationsarbeiten im Zuge Sicherung der Infrastruktur auf der Schwäbischen Albbahn von Schelklingen nach Kleinengstingen vom 12.05.2004;
- (11) die Vereinbarung über Unterhaltung und Erneuerung sowie Verkehrssicherung und Reinigung von Haltepunkten und Bahnübergängen sowie die Durchführung von Vegetationsarbeiten im Zuge Sicherung der Infrastruktur auf der Schwäbischen Albbahn von Schelklingen nach Kleinengstingen vom 25.11.2004;
- (12) sämtliche Mietverträge;
- (13) sämtliche Leasingverträge, Lieferanten- und Kundenverträge sowie Versicherungsverträge.

Ausgenommen sind die in § 4 dieses Ausgliederungsplans bezeichneten Vertragsverhältnisse, welche nicht auf die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH übergehen.

- (j) Sämtliche Mitgliedschaften und sonstigen Rechtsstellungen.
- (k) Sämtliche öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und anderen Rechtsverhältnisse und sämtliche Zuwendungsbescheide, insbesondere sämtliche Bescheide über öffentlich-rechtliche Fördermittel und Zuschüsse.
- (l) Sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- (m) Sämtliche Arbeitsverhältnisse der ENAG, einschließlich der Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitern im Erziehungsurlaub oder in (Alters-)Teilzeit. Ebenfalls übertragen werden eventuell bestehende Verpflichtungen (insbesondere Anwartschaften) der betrieblichen Altersvorsorge, Rückdeckungsversicherungen und sonstige Zusagen mit Versorgungscharakter, auch soweit diese gegebenenfalls nicht von § 613a Abs. 1 S. 1 BGB umfasst werden. Soweit bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Ausgliederung personelle Veränderungen oder Veränderungen der im Zusammenhang mit den Arbeitnehmern stehenden Rechtsverhältnisse eintreten, erfolgt die Ausgliederung einschließlich dieser personellen oder rechtlichen Veränderungen.

Die Arbeitsverhältnisse bleiben im Übrigen unverändert.

- (3) Sollten eine oder mehrere der nach Absatz (2) zu übertragenden Gegenstände nach dem Ausgliederungstichtag bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ausgliederung im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert worden sein, so werden die an ihre Stelle getretenen und noch vorhandenen Surrogate übertragen. Umgekehrt werden auch die nach dem Ausgliederungstichtag bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung erworbenen oder entstandenen Aktiva, Passiva, Rechte, Pflichten oder Rechtsverhältnisse übertragen, unabhängig davon, ob diese neu hinzugekommenen Aktiva, Passiva, Rechte, Pflichten oder Rechtsverhältnisse bilanzierungsfähig sind oder nicht.
- (4) In Zweifelsfällen, die auch durch Auslegung dieses Ausgliederungsplanes nicht zu klären sind, gilt, dass Aktiva oder Passiva, die nach den obigen Regeln nicht zugeordnet werden können, auf die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH übergehen sollen.

§ 4

Von der Ausgliederung ausgenommen

Die nachfolgend beschriebenen Aktiva, Passiva und Rechtsverhältnisse (gleich ob bilanzierungsfähig oder nicht) werden nicht auf die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH ausgegliedert, sondern verbleiben bei der ENAG als künftiger Holdinggesellschaft:

- (1) Alle bekannten und unbekanntem Steuerverbindlichkeiten und Steuerforderungen und Nebenleistungen zu Steuern, die bis zum Ausgliederungstichtag entstehen.
- (2) Alle Gegenstände, die im Eigentum des Zweckverbands ÖPNV im Ammertal stehen und die sich auf dem Betriebsgelände der ENAG in Dettingen/Erms befinden.
- (3) Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der ENAG einschließlich der im Zusammenhang mit diesen gebildeten Rückstellungen.
- (4) Das Bankkonto der ENAG bei der Sparda Baden-Württemberg, mit der SEPA IBAN: DE94 6009 0800 0002 0128 32.
- (5) Barmittel/Bankbestände in Höhe von EUR 300.000,00.
- (6) Die Forderungen aus Erstattungsansprüchen gegen Bauleister wegen Umsatzsteuerkorrektur.
- (7) Die Rückstellungen für Tantiemen der Vorstände und Abschluss-/Prüfungskosten.
- (8) Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern/Aktionären und Verbindlichkeiten aus nicht eingetragenen Aktien.

§ 5

Mitwirkungspflichten und Übertragungshindernisse

- (1) Für nach § 3 dieses Ausgliederungsplans zu übertragende Vermögensgegenstände, die nicht schon durch das Wirksamwerden der Ausgliederung übergegangen sind, gilt, dass die ENAG diese im Wege der Einzelübertragung auf die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH übertragen wird.
- (2) Soweit für die Übertragung von bestimmten Vermögensgegenständen, Rechten, Verbindlichkeiten oder Vertragsverhältnissen die Zustimmung eines Dritten oder eine Registrierung erforderlich ist, werden sich die ENAG und die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH bemühen, die Zustimmung oder Registrierung beizubringen. Falls dies nicht möglich ist oder nur

mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sein sollte, werden sich die ENAG und die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH im Innenverhältnis so stellen, als wäre die entsprechende Übertragung mit Wirkung zum Vollzugsdatum erfolgt.

- (3) Sollte ein Recht oder Rechtsverhältnis, das aufgrund des § 3 dieses Ausgliederungsplans der übernehmenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH übertragen worden ist, erlöschen, da es nicht übertragbar ist bzw. nicht übertragen werden kann oder sollte einem Dritten aufgrund der Ausgliederung und Übertragung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses ein (außerordentliches) Anpassungs- oder Lösungsrecht zustehen, kann die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH gegen die ENAG keinerlei Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.
- (4) Sollte eine Übertragung der im vorstehenden § 3 genannten Aktiva, Passiva oder Rechtsbeziehungen im Wege der Ausgliederung auf die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH rechtlich nicht möglich sein, so verpflichten sich die ENAG und die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, die rechtlich zu dem beabsichtigten Vermögensübergang auf die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH in anderer Weise führen.
- (5) Soweit die ENAG nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung auf eine auf die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH ausgegliederte Forderung Zahlungen erhält, wird sie die erlangten Beträge vollständig und unverzüglich ohne Abzug von Kosten oder Gebühren an die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH auskehren.
- (6) Wird die ENAG aus Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, die der RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH zuzuordnen sind, ist diese im Innenverhältnis zur Freistellung verpflichtet oder hat Ausgleich zu leisten.
- (7) Die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH erhält am Vollzugstag den Besitz an allen Büchern, Aufzeichnungen, Betriebsdaten und sonstigen betrieblichen Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der Ausgliederung im Unternehmen der ENAG geführt werden. Sie erhält auch alle Urkunden, die zur Geltendmachung der auf sie übergegangenen Rechte erforderlich sind. Nach dem Vollzugstag hat die ENAG ein Einsichtsrecht in die übergebenen Dokumente und Unterlagen, soweit sie hieran ein berechtigtes Interesse hat. Die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH wird die übertragenen Unterlagen und Dokumente bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, mindestens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Vollzugstag, aufbewahren. Diese Verpflichtung besteht in jedem Falle so lange, wie die ENAG nach den steuerlichen Regelungen zur Aufbewahrung dieser Unterlagen verpflichtet ist.

§ 6

Ausgliederungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag

- (1) Die Vermögensübertragung gem. §§ 2 und 3 erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.10.2023, 0.00 Uhr („**Ausgliederungstichtag**“). Zivilrechtlich wird die Ausgliederung mit Wirkung von der Eintragung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers an wirksam.
- (2) Steuerlicher Übertragungstichtag ist der 30.09.2023.
- (3) Ab dem Ausgliederungstichtag gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft ENAG als für Rechnung der übernehmenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH vorgenommen. Entsprechendes gilt für Gefahren, Nutzungen und Lasten.

§ 7

Folgen der Ausgliederung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Die Arbeitsverhältnisse sämtlicher derzeit bei der ENAG beschäftigten Arbeitnehmer gehen am Vollzugstag auf Grund der Ausgliederung gem. §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 123 Abs. 3 Nr. 2, 125, 131 UmwG kraft Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten auf die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH über. Diese tritt gemäß § 613a Abs. 1 S. 1 BGB in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Die Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach der Ausgliederung von der Geschäftsführung der RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH ausgeübt. Die Arbeitsverhältnisse zur ENAG erlöschen.

Das Vorstehende gilt nicht für die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses wirksam gemäß §§ 613a Abs. 5 BGB, 132 Abs. 2 UmwG widersprechen.

- (2) Auf die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse sowie die Tätigkeit der Arbeitnehmer hat die Ausgliederung keine Auswirkungen. Änderungen der Arbeitsbedingungen sind mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse folglich nicht verbunden. Im Zusammenhang mit der Ausgliederung sind auch keine organisatorischen oder betrieblichen Veränderungen geplant.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse erfolgt vielmehr unter Aufrechterhaltung der bestehenden Rechte und Pflichten sowie unter Anerkennung der bisherigen Betriebszugehörigkeiten. Die Arbeitsverhältnisse bestehen somit unter den gleichen einzelvertraglichen Bedingungen wie bisher, insbesondere hinsichtlich Vergütung, Kündigungsschutz und Urlaub, mit der übernehmenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH als neuem Arbeitgeber fort. Die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH haftet ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse als neuer

Arbeitgeber unbeschränkt für alle – auch rückständigen – Ansprüche der Arbeitnehmer aus ihren Arbeitsverhältnissen.

- (3) Die Mitarbeiter der ENAG werden über die Folgen der Ausgliederung gesondert nach § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet.
- (4) Soweit die Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 1 S. 1 BGB übergehen, haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht, dem **Übergang** zu **widersprechen**. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der ordnungsgemäßen Unterrichtung der Arbeitnehmer über den bevorstehenden Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 5 BGB ausgeübt werden. Widerspricht ein Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses, geht sein Arbeitsverhältnis nicht auf die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH über, sondern besteht bei der ENAG fort. Diese kann das Arbeitsverhältnis jedoch unter den Voraussetzungen des § 1 KSchG betriebsbedingt kündigen, wenn eine Weiterbeschäftigung des dem Übergang widersprechenden Arbeitnehmers nicht möglich ist.
- (5) Es existieren bei der ENAG weder Betriebsvereinbarungen noch finden Tarifverträge auf die von der Ausgliederung betroffenen Arbeitsverhältnisse Anwendung.
- (6) Sonstige Maßnahmen im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG als unmittelbare Folge der Ausgliederung sind nicht vorgesehen.
- (7) Bei der ENAG existiert kein Betriebsrat, weshalb eine Information nach § 126 Abs. 3 UmwG entfällt. Auch eine sonstige Arbeitnehmervertretung existiert nicht. Die Voraussetzungen für die gesetzliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer sind ebenfalls nicht gegeben. Veränderungen im betriebsverfassungsrechtlichen sowie im mitbestimmungsrechtlichen Bereich ergeben sich somit nicht.
- (8) Vom Betriebsübergang nicht erfasst und nicht übertragen werden die Dienstverträge der Vorstände der ENAG.

§ 8

Gewährleistung und Schadensersatz, Freistellungsverpflichtung

- (1) Die ENAG leistet auf Grund dieses Ausgliederungsplans keine Gewähr für Sach- oder Rechtsmängel sowie für den Bestand der nach Maßgabe dieses Ausgliederungsplans zu übertragenden Aktiva, Passiva und Rechtsverhältnisse sowie eventuellen sonstigen Bestandteilen des ausgegliederten Geschäftsbetriebs. Sämtliche Ansprüche der RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH auf bzw. wegen Nacherfüllung, Rücktritt, Störung der Geschäftsgrundlage, Schadensersatz oder Minderung wegen Sach- oder Rechtsmängeln der nach Maßgabe dieses Ausgliederungsplanes zu übertragenden Aktiva, Passiva und Rechtsverhältnisse und eventuellen sonstigen Bestandteilen des ausgliedernden Geschäftsbetriebs sind mit Ausnahme von Ansprüchen der RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH wegen Arglist oder Vorsatz ausgeschlossen.
- (2) Sollten Arbeitnehmer der ENAG dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen, so ist die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH verpflichtet, der ENAG alle hierdurch entstehenden Kosten auf erstes Anfordern zu ersetzen. Dies gilt nur insoweit, als die ENAG gegenüber Arbeitnehmern, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses wirksam widersprechen, unter den Voraussetzungen des § 1 KSchG zum nächstmöglichen Zeitpunkt betriebsbedingt kündigt. Die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH stellt die ENAG ferner im Innenverhältnis von allen Ansprüchen aus laufenden oder bereits vor dem Ausgliederungstichtag beendeten Arbeits- und Dienstverhältnissen und etwaigen damit zusammenhängenden Zusagen der betrieblichen Altersvorsorge oder anderen Versorgungsleistungen frei, soweit die jeweiligen Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht wirksam widersprochen haben.
- (3) Wenn und soweit die ENAG gemäß § 133 UmwG oder auf Grund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsplanes der RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH zuzuordnen sind, so hat die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH die ENAG von der Inanspruchnahme auf erstes Anfordern freizustellen.

§ 9

Gründung der RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH

- (1) Die ENAG gründet hiermit im Wege der Ausgliederung zur Neugründung die RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH mit Sitz in Bad Urach und stellt den diesem Ausgliederungsplan als Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsvertrag (Satzung) fest.

- (2) Die ENAG soll unmittelbar nach der Gründung der RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH eine Gesellschafterversammlung der RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH (in Gründung) abhalten und dabei Folgendes beschließen:

Herr/Frau [■], geboren am [■], wohnhaft in, wird zum Geschäftsführer bestellt. Er/Sie ist stets einzelvertretungsberechtigt und berechtigt, Rechtsgeschäfte als Vertreter der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB).

- (3) Prokuren werden nicht erteilt.
- (4) Der Sachgründungsbericht wird erstellt.

§ 10 Gewährung von Anteilen

- (1) Als Gegenleistung für die Vermögensübertragung erhält die ENAG vom Stammkapital der neu errichteten RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH in Höhe von EUR 100.000,00 sämtliche 100.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00. Die Stammeinlage der RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH wird durch die Übertragung der in § 3 dieser Ausgliederungserklärung bezeichneten Aktiva, Passiva und Rechtsverhältnisse erbracht (Sacheinlage).
- (2) Bare Zuzahlungen sind nicht zu leisten. Die gewährten Anteile an der RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH sind ab dem Ausgliederungstichtag am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.
- (3) Soweit der Wert des als Sacheinlage übertragenen Vermögens den Nennbetrag der ausgegebenen Geschäftsanteile übersteigt, ist dieser Differenzbetrag in die Kapitalrücklage der RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH einzustellen. Die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH ist nicht verpflichtet, diesen Differenzbetrag zu vergüten.

§ 11 Besondere Rechte und Vorteile

- (1) Rechte gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG werden nicht gewährt, Maßnahmen gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen.
- (2) Mitgliedern eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger sowie geschäftsführenden Gesellschaftern, Abschlussprüfern der

Gesellschaften oder Ausgliederungsprüfern werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 12 Steuerliche Behandlung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird in der Steuerbilanz der RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH der von der ENAG eingebrachte Geschäftsbetrieb (§ 20 Abs. 1 UmwStG) mit den Buchwerten angesetzt. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, rechtzeitig entsprechende Anträge nach § 20 Abs. 2 UmwStG zu stellen.

§ 13 Vollzug, Kosten und Steuern

- (1) Die übertragende Gesellschaft bevollmächtigt die Angestellten des amtierenden Notars – welche der amtierende Notar zu bezeichnen bevollmächtigt wird – je einzeln und befreit von § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell – oder formell rechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Ausgliederungsplanes samt Anlagen und der Anmeldung zum Handelsregister samt begleitender Dokumente abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind. Im Innenverhältnis soll die Vollmacht nur auf schriftliche Weisung ausgeübt werden.
- (2) Die Kosten dieser Urkunde sowie die des entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung trägt die ENAG. Die Kosten der Durchführung der Vermögensübertragungen trägt die RSBNA Erms-Neckar-Bahn GmbH, ebenso die Kosten etwa notwendiger Gesellschafterbeschlüsse sowie die sonstigen Transaktionskosten, Gebühren und Steuern, insbesondere die Grunderwerbssteuer.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Ausgliederungsplan unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Ausgliederungsplans bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse notwendig sind.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Ausgliederungsplan und seiner Durchführung ist Stuttgart.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine Bestimmung, die wirksam bzw. durchführbar ist und die dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich bzw. rechtlich gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in dieser Urkunde.

Grundstücke Krebsbachtalbahn

Lfd. Nr.	Amtsgerichtsbezirk	Grundbuchamt	Gemarkung	Flst.-Nr.	Größe in m ²	Größe in GB-Auszug	GB-auszug Bezeichnung	Aufbauten etc.	Belastung
1	Tauberbischofsheim	Waibstadt	Waibstadt	25461	8762	8762	GB Waibstadt 1387		Grunddienstbarkeiten Kabelkanäle etc. für Eigentümer Flst. Nr. 25461/2; Grunddienstbarkeit Duldung Lärm und Werkstattbetrieb für Eigentümer Flst. Nr. 25461/2
2	Tauberbischofsheim	Neckarbischofsheim	N.bischofsheim/Hüffenhardt	10103	36513	36513	GB NBH 1759	Verkehrsfläche	
3	Tauberbischofsheim	Neckarbischofsheim	N.bischofsheim/Hüffenhardt	10103/11	6487	6487	GB NBH 1759	Verkehrsfläche	
4	Tauberbischofsheim	Neckarbischofsheim	N.bischofsheim/Hüffenhardt	10104	36960	36960	GB NBH 1759	Verkehrsfläche	
5	Tauberbischofsheim	Neckarbischofsheim	N.bischofsheim/Hüffenhardt	10104/1	556	556	GB NBH 1759	Verkehrsfläche	
6	Sinsheim	Untergimpfern	Untergimpfern	202/1	7232	7232	GB NBH v. Untergimpfern 2025	Bahngelände	
7	Sinsheim	Untergimpfern	Untergimpfern	202	5917	5917	GB NBH v. Untergimpfern 2025	Verkehrsfläche	
8	Sinsheim	Untergimpfern	Untergimpfern	202/2	2303	2303	GB NBH v. Untergimpfern 2025	Bahngelände	
9	Tauberbischofsheim	Obergimpfern	Obergimpfern	4395	26806	26806	GB NBH v. Obergimpfern 2026	Gebäude- und Freifläche/ Verkehrsfläche	Entwässerungsleitungsrecht für die Stadt Bad Rappenau
10	Tauberbischofsheim	Obergimpfern	Obergimpfern	4395/1	26554	26554	GB NBH v. Obergimpfern 2026	Gebäude- und Freifläche/ Verkehrsfläche	
11	Tauberbischofsheim	Siegelsbach	Siegelsbach	5401	34286	34286	GB NBH v. Siegelsbach 2027	Verkehrsfläche	
12	Tauberbischofsheim	Siegelsbach	Siegelsbach	5401/1	1375	1375	GB NBH v. Siegelsbach 2027	Verkehrsfläche	
13	Tauberbischofsheim	Hüffenhardt	Hüffenhardt	11007	24643	24643	GB NBH v. Hüffenhardt 2028	Verkehrsfläche	
14	Tauberbischofsheim	Hüffenhardt	Hüffenhardt	11007/1	56	56	GB NBH v. Hüffenhardt 2028	Eisenbahnfläche Nebenbahn	

Grundstücke Ermstalbahn

Lfd. Nr.	Amtsgerichtsbezirk	Grundbuchamt	Gemarkung	Flst.-Nr.	Größe in m ² in Ordner ENAG	Größe in m ² in GB-Auszug	GB-Auszug Bezeichnung	Aufbauten, Außenanlagen und andere wesentliche Bestandteile	Belastung
15	Bad Urach	Metzingen	Metzingen	4006	4013	3985	GB Metzingen von Metzingen Nr. 133369	Verkehrsfläche / Bahnanlage	Dienstbarkeit für das Land Ba-Wü ...die Verpflichtung, das gesamte Grundstück und die damit verbundenen Anlagen zu keinem anderen gewerblichen und sonstigen Zweck zu nutzen oder nutzen zu lassen als für den Schienenpersonennahverkehr. Güterverkehr auf der Bahnstrecke in geringem Umfang ist gestattet.
16	Bad Urach	Metzingen	Neuhausen	566	6486	6486	GB Metzingen von Neuhausen Nr. 5.137	Verkehrsfläche / Bahnanlage	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Stadt Reutlingen bestehend in dem Recht der Verlegung und Unterhaltung von Gasleitungen mit Betriebszubehör und einer Benutzungsbeschränkung
17	Bad Urach	Metzingen	Neuhausen	411/1	3497	3497	GB Metzingen von Neuhausen Nr. 7599	Verkehrsfläche / Bahnanlage	
18	Bad Urach	Metzingen	Neuhausen	403	25	25	GB Metzingen von Neuhausen Nr. 5.137	Landwirtschaftsfläche / Bahnanlage	
19	Bad Urach	Metzingen	Neuhausen	4691	3	3	GB Metzingen von Neuhausen Nr. 5.137	Verkehrsfläche / Bahnanlage	
20	Bad Urach	Metzingen	Neuhausen	4918	7205	7205	GB Metzingen von Neuhausen Nr. 5.137	Verkehrsfläche / Bahnanlage	
21	Bad Urach	Dettingen an der Erms	Dettingen	11400	3412	3412	GB Dettingen von Dettingen Nr. 1014	Verkehrsfläche / Bahnanlage	

22	Bad Urach	Dettingen an der Erms	Dettingen	11401/1	6197	6197	GB Dettingen von Dettingen Nr. 1014	Verkehrsfläche / Bahnanlage	
23	Bad Urach	Dettingen an der Erms	Dettingen	1817	116	116	GB Dettingen von Dettingen Nr. 1014	Landwirtschaftsfläche / Bahnanlage	
24	Bad Urach	Dettingen an der Erms	Dettingen	11401	19400	19378	GB Dettingen von Dettingen Nr. 1014	Verkehrsfläche / Bahnanlage	
25	Bad Urach	Dettingen an der Erms	Dettingen	3718	6121	5822	GB Dettingen von Dettingen Nr. 1014	Bahnhof 1 Verkehrsfläche / Bahnanlage	Recht der Gemeinde Dettingen zur Belassung des auf dem Bahnhofsvorplatz stehenden Gemeindebrunnens.
26	Bad Urach	Dettingen an der Erms	Dettingen	4198/2	1010	1010	GB Dettingen von Dettingen Nr. 1014	Verkehrsfläche / Bahnanlage	
27	Bad Urach	Dettingen an der Erms	Dettingen	3901	591	400	GB Dettingen von Dettingen Nr. 1014	Landwirtschaftsfläche / Bahnanlage	Duldung eines Lagerplatzes der Straßenbauverwaltung
28	Bad Urach	Bad Urach	Bad Urach	2076/1	40555	41155	GB Bad Urach von Bad Urach Nr. 7882	Verkehrsfläche / Bahnanlage	
29	Bad Urach	Bad Urach	Bad Urach	1549	195	195	GB Bad Urach von Bad Urach Nr. 7882	Verkehrsfläche / Bahnanlage	
30	Bad Urach	Bad Urach	Bad Urach	1956/4	512	512	GB Bad Urach von Bad Urach Nr. 7882	Verkehrsfläche / Bahnanlage	
31	Bad Urach	Bad Urach	Bad Urach	2076/8	3217	3217	GB Bad Urach von Bad Urach Nr. 7882	Verkehrsfläche / Bahnanlage	
32	Bad Urach	Metzingen	Metzingen	4513/4	3973	3973	GB Metzingen von Metzingen Nr. 14220	Verkehrsfläche / Bahnanlage	
33	Dettingen	Dettingen an der Erms	Dettingen	3900	27787	27787	GB Dettingen von Dettingen Nr. 1014	Verkehrsfläche / Bahnanlage	Recht der Gemeinde Dettingen zur Belassung des auf dem Bahnhofsvorplatz stehenden Gemeindebrunnens.
34	Dettingen	Dettingen an der Erms	Dettingen	12833	4654	4654	GB Dettingen von Dettingen Nr. 1014	Verkehrsfläche / Bahnanlage	

35	Bad Urach	Metzingen	Neuhausen	566/1	438	438	GB Metzingen von Neuhausen Nr. 5.137	Verkehrsfläche / Bahnanlage	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Stadt Reutlingen bestehend in dem Recht der Verlegung und Unterhaltung von Gasleitungen mit Betriebszubehör und einer Benutzungsbeschränkung
36	Bad Urach	Bad Urach	Bad Urach	1546/2	146	146	GB Urach von Urach Nr. 7882	Landwirtschaftsfläche / Bahnanlage	
37	Bad Urach	Bad Urach	Bad Urach	1550/3	367		GB Urach von Urach Nr. 7882	Landwirtschaftsfläche / Bahnanlage	
38	Dettingen	Dettingen an der Erms	Dettingen	4288/2	512	512	GB Dettingen von Dettingen Nr. 7064	Landwirtschaftsfläche / Bahnanlage	Nießbrauch
39	Dettingen	Dettingen an der Erms	Dettingen	4206	1094	1094	GB Dettingen von Dettingen Nr. 1440	Landwirtschaftsfläche / Bahnanlage	
40	Dettingen	Dettingen an der Erms	Dettingen	4301	597	621	GB Dettingen von Dettingen Nr. 1423	Landwirtschaftsfläche / Bahnanlage	
41	Dettingen	Dettingen an der Erms	Dettingen	4317	1088	1088	GB Dettingen für Dettingen Nr. 5785	Landwirtschaftsfläche / Bahnanlage	Grabenlast; Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Gde. Dettingen Erms
42	Dettingen	Dettingen an der Erms	Dettingen	4313	1089	1089	GB Dettingen für Dettingen Nr. 5785	Landwirtschaftsfläche / Bahnanlage	Überfahrtslast; Grabenlast; Wässerungslast, Beschränkte persönliche Dienstbarkeit Gde. Dettingen Erms
43	Dettingen	Dettingen an der Erms	Dettingen	4291/4	387	387	DB Dettingen für Dettingen Nr. 2199	Landwirtschaftsfläche / Bahnanlage	
44	Dettingen	Dettingen an der Erms	Dettingen	4292	870	870	GB Dettingen für Dettingen Nr. 1249	Landwirtschaftsfläche / Bahnanlage	
45	Dettingen	Dettingen an der Erms	Dettingen	4297/1	1.093	1093	GB Dettingen für Dettingen Nr. 4018	Landwirtschaftsfläche / Bahnanlage	
46	Dettingen	Dettingen an der Erms	Dettingen	4291/3	385	385	GB Dettingen für Dettingen Nr. 4263	Landwirtschaftsfläche / Bahnanlage	
47	Dettingen	Dettingen an der Erms	Dettingen	4324 +4396/1	940	940	GB Dettingen für Dettingen Nr. 2165	Landwirtschaftsfläche / Bahnanlage	

48	Böblingen	Dettingen an der Erms	Dettingen	4291/2	795	795	GB Dettingen von Dettingen 6448	Gebäude- und Freifläche	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Neckarwerke Esslingen a.N.; Beschränkte persönliche Dienstbarkeit Bundesrepublik Deutschland; Grunddienstbarkeit bestehend in dem Recht auf Belassung der Gleise und diese bestimmungsgemäß uneingeschränkt nutzen; Grunddienstbarkeit Duldung von Geruchs- und Lärmbelästigung
49	Dettingen	Dettingen an der Erms	Dettingen	3718/5, 3718/6 und 3718/7	zus. ca. 31 m ²	Ca. 31 m ²	GB Dettingen von Dettingen Nr. 3971	Verkehrsfläche / Bahnanlage	Dienstbarkeit Deutsche Bahn; Reallast DB; Dienstbarkeit Gde. Dettingen; Übertrag noch nicht vollzogen
50	Dettingen	Dettingen an der Erms	Dettingen 2200/103	2200/103	41 m ²	Ca. 41 m ²	GB Dettingen von Dettingen Nr. 1014	Verkehrsfläche / Bahnanlage	

Satzung

der
Erms-Neckar-Bahn Eisenbahninfrastruktur
Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Bad Urach

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Erms-Neckar-Bahn Eisenbahninfrastruktur
Aktiengesellschaft

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Urach.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens zwischen Erms und Neckar.

(2) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

§ 4 Grundkapital und Aktien

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 198 662,77 Euro.
Die Hauptversammlung vom 27. Februar 1993 hat die Erhöhung des Grundkapitals auf höchstens 511 291,88 Euro beschlossen.

(2) Das Grundkapital von 198 662,77 Euro ist eingeteilt in 7 771 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

(3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit der Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, in der Zeit bis zum 31. Oktober 2005 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt € 89 476,07 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und dabei über den Inhalt der Aktienrechte und über das für die neuen Aktien zu zahlende Entgelt und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden. Ausgegeben werden dürfen jeweils nur Stammaktien. Die Kapitalerhöhungen können nur gegen Bareinlagen erfolgen.

§ 5 Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder Mitgliedern von Organen der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung

Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus zwei Personen oder mehr als zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

§ 8 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden bei mehreren Vorstandsmitgliedern mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 9 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch jedes Mitglied des Vorstandes jeweils im Alleinvertretungsrecht.

§ 10 Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkung einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.

Der Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen. Im Übrigen gilt § 95 AktG.

- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das letzte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Für die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften:
 - a) Grundsätzliche Änderungen der Geschäftspolitik
 - b) Aufnahme von Krediten, die im Einzelfall 51 129,19 Euro überschreiten.
- (4) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüberhinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft. Über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 13 Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie dem Vorstand ist der Vorsitzende oder Stellvertreter.

§ 14 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Vertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG 1976 aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 11 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 15 Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung
- (2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG 1976 bezeichneten Aufgabe einen Ausschuß, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und von den Mitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören. Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Der Aufsichtsrat und Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

§ 16 Einberufung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei einer Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlußvorschläge zu übermitteln

§ 17 Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift eingeladen wurden. § 108 Abs. II S. 3 AktG bleibt unberührt.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das gilt auch für Wahlen.
- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Andernfalls muß unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- (6) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (7) Sind bei der Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen und nicht gemäß § 9 verfahren wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (8) Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe, so findet Absatz 7 keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern persönlich anwesend ist oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt oder, wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.
- (9) Eine Beschlussfassung in dringenden Fällen, wie im § 16 dieser Satzung vorgesehen, muß nachträglich schriftlich bestätigt werden. Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (10) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden

§ 18 Niederschrift der Sitzung

Über Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 17 Abs. 9 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

§ 19 Schweigepflicht

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

- (2) Vertrauliche Angaben im Sinne des Absatz 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne des Absatz 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem und mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu vermeiden ist.
- (3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies im Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe dieser Information mit den Absätzen 1 und 2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 20 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Vergütung des Aufsichtsrats wird durch die Hauptversammlung festgelegt, erstmalig durch die nach Ablauf des 1. Geschäftsjahres folgende Hauptversammlung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, sofern er im Auftrag der Gesellschaft tätig werden musste.
- (3) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

Hauptversammlung

§ 21 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sollten sich für die Abhaltung der Hauptversammlung an diesem Ort Schwierigkeiten ergeben oder soll mit der Versammlung ein der Gesellschaft dienenden Zweck verbunden werden, z.B. gleichzeitige Besichtigung von ähnlichen Einrichtungen oder damit verbundene Informationen, so kann sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsratsvorsitzenden an einem anderen Ort einberufen werden. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger, im Ermstalboten/Metzinger-Uracher Volksblatt und im Reutlinger Generalanzeiger mit den gesetzlich geforderten Angaben derart, dass zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Hauptversammlung eine Frist von einem Monat liegt.

§ 22 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung zu bezeichnenden Stellen oder bei der Wertpapiersammelbank oder bei einem Notar ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Dies ist bei Einlaß in die Hauptversammlung nachzuweisen.
- (2) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Dies ist bei Einlaß in die Hauptversammlung nachzuweisen.

§ 23 Rechte der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- (1) die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz oder dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 zu wählen sind.
- (2) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- (3) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
- (4) die Bestellung des Abschlußprüfers,
- (5) Satzungsänderungen,
- (6) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung,
- (7) die Bestellung von Prüfern von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung
- (8) die Auflösung der Gesellschaft.

Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

§ 24 Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.
- (3) Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.

§ 25 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemand zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- und Neinstimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.

§ 26 Beschlußfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenden Grundkapitals.
- (2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 27 Niederschrift der Hauptversammlung

- (1) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift aufgenommen. Soweit Beschlüsse gefasst werden, für die das Gesetz eine Dreiviertel- oder größere Mehrheit bestimmt, sind diese durch eine notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden.
- (2) Die Niederschrift, der ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre beizufügen und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§ 28 Geschäftsbericht und Jahresabschluß

- (1) Der Vorstand hat den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat mit dem Vorschlag für den Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht durch die Aktionäre auszulegen.

- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie von dem Jahresüberschuß, der nach Abzug der in den gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt bis zu 100 % in die freie Rücklage einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

§ 29

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, im Ermstalboten und im Reutlinger Generalanzeiger.

§ 30

Der Gesamtaufwand für die Gründung bzw. Umwandlung wird von der Gesellschaft getragen bis zu einem Betrag von höchstens 4.000,-- DM.

.....

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 AktG

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in der Hauptversammlung 2002 vom 12. Oktober 2002 (meine Urkundenrolle Nr. 722/2002) gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Metzingen, den 12. Oktober 2002

Notariat Metzingen

(Armin Mayer) Notar

Gesellschaftsvertrag

der

RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH
(Entwurf 15. November 2023)

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft
- § 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft
- § 5 Stammkapital
- § 6 Gesellschaftsorgane
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 9 Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen
Beschlussfassung
- § 10 Aufsichtsrat Zusammensetzung und Aufgaben
- § 11 Einberufung und Durchführung von Aufsichtsratssitzungen
- § 12 Beschlüsse des Aufsichtsrats
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 Geschäftsjahr
- § 15 Wirtschaftsplan, mittelfristige Planung
- § 16 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 17 Auflösung und Liquidation
- § 18 Gründungsaufwand
- § 19 Salvatorische Klausel

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

„RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH“.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bad Urach.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Eisenbahn-, Straßenbahn- und Verkehrsinfrastruktur in der Region Neckar-Alb, die Verwaltung eigenen Vermögens und die Kapitalanlage in sonstige Vermögensgegenstände jeder Art.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Ferner ist sie berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise auf Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften auszugliedern und ihren Unternehmensgegenstand als Holding-Gesellschaft zu verfolgen.

(3) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

§ 3
Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro). Es ist in 100.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 100.000 im Nennbetrag von je EUR 1,00 eingeteilt.
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die Gesellschafterin Erms-Neckar-Bahn Eisenbahninfrastruktur Aktiengesellschaft („ENAG“) mit Sitz in Bad Urach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 360851, als Gründerin sämtliche Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 100.000 im Nennwert von je EUR 1,00.
- (3) Die Gründung der Gesellschaft erfolgt durch Ausgliederung aus der ENAG. Die Gesellschafterin leistet daher ihre Einlage im Wege der Sachgründung durch Ausgliederung und Einbringung ihres wesentlichen Geschäftsbetriebs in die Gesellschaft. Soweit der Wert des eingebrachten Geschäftsbetriebs höher als der Wert der übernommenen Einlageverpflichtung ist, wird der übersteigende Wert in die Kapitalrücklage der Gesellschaft gebucht.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung;
2. der Aufsichtsrat;
3. die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Vertrag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Sie hat insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 2. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes;
 4. Ergebnisverwendung;
 5. Wahl des Abschlussprüfers;
 6. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern;
 7. Wahl, Entsendung und Abberufung sowie Entlastung und Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 10;
 8. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer und gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
 9. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;

10. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 11. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 12. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung bestimmen, welche der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

§ 9

Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen, Beschlussfassung und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zumindest einmal im Geschäftsjahr abzuhalten.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann sowohl als Präsenzversammlung als auch als Telefon- oder Video-Konferenz abgehalten werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einer Woche durch die Geschäftsführung oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, wobei jeder Geschäftsführer alleine einberufungsberechtigt ist. In der Einladung sind die vorgeschlagene Tagesordnung, der Ort und der Beginn der Versammlung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen und abzuhalten, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder die Gesellschafter oder der Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit dies verlangen.

- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.
- (6) Über jede Gesellschafterversammlung und die dort jeweils gefassten Gesellschafterbeschlüsse ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift sind insbesondere der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, der wesentliche Verlauf der Versammlung, die Abstimmungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse niederzulegen (sog. Verlaufsprotokoll). Soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, wird der Schriftführer durch den Versammlungsleiter bestimmt. Die Urschrift der vom Schriftführer unterzeichneten Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Dem Gesellschafter ist eine Durchschrift der Niederschrift zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Gesellschafter der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen widerspricht.
- (7) Einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn die Gesellschafter den zu treffenden Beschlüssen zustimmen, indem sie hierüber eine Niederschrift unterzeichnen. Dies gilt nicht, wenn dem zwingende Formvorschriften entgegenstehen.
- (8) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Je EUR 1,00 eines jeden Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafter, die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (insbesondere die Stellung von Anträgen nach §§ 11 und 23 AEG) in Bezug auf die von der Gründungsgesellschafterin im Wege der Ausgliederung als Sacheinlage eingebrachten Strecken betreffen, erfolgen einstimmig und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Gründungsgesellschafterin.
- (10) Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Gegenüber einem Gesellschafter, der nicht an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, wird die Frist erst mit Zugang des Beschlussprotokolls in Lauf gesetzt.

§ 10
Aufsichtsrat
Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Regeln des § 52 GmbHG Anwendung finden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitgliedern.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diesen Vertrag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und wird in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen. Er muss im Kalenderhalbjahr mindestens eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen können dabei sowohl als Präsenzsitzung als auch als Telefon- oder Video-Konferenz abgehalten werden. Der Aufsichtsrat berät und kontrolliert die Geschäftsführung und kann für diese eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Der Aufsichtsrat beauftragt den Abschlussprüfer. Ferner prüft er den Wirtschaftsplan und seine Änderungen (§ 15 Abs. (1) und (3) dieses Vertrags), den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung, berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfungen und unterbreitet der Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung.
- (6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Maßnahmen der Geschäftsführung in Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung begründet ist. Hierzu gehören namentlich:
 1. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen;
 2. Gewährung von Darlehen, sowie unabhängig von ihrem Wert die Gewährung jeglicher Darlehen an die Geschäftsführung, die Prokuristen, die Aufsichtsratsmitglieder oder die Mitglieder des Zweckverbands;
 3. Stundung und Erlass von Forderungen;

4. Verpflichtungen oder Ausgaben zu Lasten der Gesellschaft, die im genehmigten Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, soweit im Einzelfall oder jährlich der vom Aufsichtsrat hierfür festgelegte Grenzwert überschritten wird;
 5. Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte;
 6. Gewährung von freiwilligen Zuwendungen soweit im Einzelfall oder jährlich der vom Aufsichtsrat für die Geschäftsführung festgelegte Grenzwert überschritten wird und die Gewährung nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist;
 7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten (§ 5 Abs. 3 BetrVG);
 8. Weitere Geschäfte und Maßnahmen, soweit eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats vorsieht.
 9. Abstimmungsverhalten der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt.
- (7) Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Nummern 1, 2,3 und 5 des Absatzes 6 bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Absatz 6 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (9) Der Aufsichtsrat berät in der Regel die Gegenstände der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist jedoch auch ohne Vorberatung und/oder Beschlussempfehlungen zulässig.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Einberufung und Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Sitzung des Aufsichtsrats wird schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einer Woche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Tag der Absendung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels bei postalischem Versand) und der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. In der Einladung sind die vorgeschlagene Tagesordnung und die dazugehörigen wesentlichen Unterlagen, insbesondere die Beschlussanträge, sowie der Ort und der Beginn der Versammlung mitzuteilen. Anstelle einer Übersendung der wesentlichen Unterlagen kann der Vorsitzende bestimmen, dass diese unter Mitteilung eines entsprechenden Links auf einer dafür von der Gesellschaft vorgehaltenen Plattform eingesehen und/oder heruntergeladen werden können. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels bei postalischem Versand) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Form und Frist der Einladung abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind in diesen Fällen jedoch nur möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats diesem Vorgehen in Textform zugestimmt haben.

- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats grundsätzlich teil. Diese Teilnahmepflicht entfällt, wenn der Aufsichtsrat die Teilnahme nicht wünscht.
- (5) Mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Gäste an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (6) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres ist in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.

§ 12

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gemäß § 11 dieses Vertrags gefasst. Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, können sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen oder durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied zu einzelnen, genau bezeichneten Beschlussvorlagen, ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Schriftliche Stimmabgaben und persönliche Stellvertretung schließen sich gegenseitig aus.
- (2) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder des Aufsichtsrats oder ihre Vertreter in Textform zugestimmt haben und der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Vertreter das Beschlussergebnis in Textform festgehalten und allen Mitgliedern in Textform mitgeteilt hat.
- (3) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen das Recht der Alleinvertretung erteilen.

- (3) Die Geschäftsführer leiten die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Vertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- (4) Die Geschäftsführung bereitet die Entscheidungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung vor. Sie nimmt, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teil und gibt die geforderten Auskünfte.

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer vom Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 Alt. 2 BGB befreien. Sie kann im Einzelfall Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 Alt. 1 BGB erteilen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 15

Wirtschaftsplan, mittelfristige Planung

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat diese angemessen prüfen und die Gesellschafterversammlung über deren Feststellung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind zunächst dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Anschließend werden sie der Gesellschafterversammlung zur Feststellung übersandt.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ende des Geschäftsjahres zur Prüfung durch den Aufsichtsrat und zur Feststellung durch die Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 16

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile sind veräußerlich.
- (2) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung, bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Gesellschafter, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.
- (3) Am Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafter steht den übrigen Gesellschaftern einzeln ein Vorkaufsrecht zu. Machen mehrere Gesellschafter von dem Vorkaufsrecht Gebrauch, so erwerben sie den verkauften Geschäftsanteil anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung.

§ 17
Auflösung und Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (2) Die auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 18
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Errichtung und Eintragung in das Handelsregister bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 2.500,00.

§ 19
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.